

Geschäftsordnung des Vereins Frauen helfen Frauen Schwarzwald-Baar e.V.

Die Geschäftsordnung ist die verbindliche Arbeitsgrundlage des Vereins.

Sie klärt Fragen über Rechte der Mitglieder und die Durchführung der Mitgliederversammlung.

Sie soll auch dazu beitragen, die Aufgabenverteilung von Vorstand und Angestellten transparent zu machen.

Sie ergänzt die Vereinssatzung und ist von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit veränderbar.

1. Die Mitgliederversammlung

- a) Häufigkeit: Der Abstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen soll 14 Monate nicht übersteigen.
- b) Öffentlichkeit: Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Alle Angestellten des Vereins haben jedoch ein grundsätzliches Anwesenheitsrecht, außer bei Tagesordnungspunkten über Personalfragen. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gäste zur Versammlung einladen oder die Öffentlichkeit einer Versammlung beschließen. Dies muss in der Einladung mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit aufheben oder mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit herstellen.

- c) Rechte der Anwesenden: Die Mitgliederversammlung bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung und entscheidet über die vorgeschlagene Tagesordnung. Sie hat auch das Recht, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Zu solchen zusätzlichen Punkten ist jedoch nur Beratung, kein Beschluss möglich und sie sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Alle anwesenden Mitglieder und Angestellte des Vereins haben grundsätzlich Rede- und Antragsrecht, auch auf Aufnahme bestimmter Sachverhalte ins Protokoll.

Wahlrecht haben nur Vereinsmitglieder.

Bei Personalfragen können Mitglieder, die gleichzeitig Angestellte sind, vorübergehend von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

- d) Versammlungsleiterin: Die Versammlungsleiterin achtet auf Einhaltung der Tagesordnung und entscheidet über Redezeit und -reihenfolge der Anwesenden. Sie stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung und Stimmrecht der Anwesenden fest. Sie erteilt Gästen bei öffentlichen oder teilöffentlichen Versammlungen das Rederecht.
- e) Wählen: Die Versammlung bestimmt die Anzahl der zu wählenden Vorstandsfrauen (drei bis fünf) und gegebenenfalls Beirätinnen. Diese unterstützen und beraten den Vorstand.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

- f) Protokoll: Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung soll den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zur Kenntnis gegeben werden.

Beanstandungen am Protokoll müssen dem Vorstand innerhalb der darauf folgenden vier Wochen vorgetragen werden.

2. Der Vorstand

Der Vorstand erfüllt die gesetzlichen Vorgaben der Vereinsführung und hat insbesondere die Aufgabe der Mitgliederpflege und Mitgliederverwaltung. Er regelt die Finanzen des Vereins und ist für die Außendarstellung zuständig. Er trägt die Verantwortung für vereinsbezogene Materialien wie Broschüren, Aufkleber usw.

Dem Vorstand obliegt die Einstellung und Entlassung der Angestellten sowie die Dienstaufsicht. Er erstellt individuelle Arbeitsplatz- und Tätigkeitsbeschreibungen.

Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Transparenz verpflichtet. Er hat jederzeit das Recht, die ihm obliegenden Aufgaben an Mitglieder oder Angestellte zu delegieren.

Kein Vorstandsmitglied darf während seiner Amtszeit beim Verein angestellt sein.

3. Die Angestellten

Die Angestellten arbeiten selbstständig in der Beratung und Betreuung der Hilfe suchenden Frauen und Kinder sowie der Organisation und Pflege des Frauen- und Kinderschutzhäuses. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Organisation des 24-Stunden-Notrufs sowie das Angebot regelmäßiger Sprechzeiten der Beratungsstelle. Sie dokumentieren ihre Arbeit.

Die Angestellten tragen in Abstimmung mit dem Vorstand zur Qualitätssicherung und Außendarstellung des Vereins bei. Dies geschieht insbesondere durch fachliche Fortbildungen, Informationsveranstaltungen und regelmäßige Supervision sowie Kooperation und Vernetzung mit anderen Vereinen und Institutionen. Einzelheiten regeln die individuellen Tätigkeitsbeschreibungen.